

Öffentliche Bekanntmachung

HAUPTSATZUNG

der

Stadt Kyllburg

vom

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kyllburg erfolgen in einer Zeitung, die durch einfachen Ratsbeschluss zu bestimmen ist.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung (spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung) durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer durch einfachen Ratsbeschluss zu bestimmenden Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf oder Aushang. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Ausschuss für Bauangelegenheiten und Innenentwicklung
- c) Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten, Tourismus, Fischerei und Jagd

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und Innenentwicklung besteht aus sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern.

Der Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten, Tourismus, Fischerei und Jagd besteht aus acht Mitgliedern und acht stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, berät der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Entscheidungen des Stadtrates vor.

(3) Dem Ausschuss für Bauangelegenheiten und Innenentwicklung wird die Beratung und Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

- (a) Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €
- (b) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31, § 33 und § 34 BauGB.
- (c) Stadtsanierung – Regelfälle nach der jeweils geltenden Sanierungssatzung.

§ 5 **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister werden folgende Aufgaben des Stadtrates zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5000,- € im Einzelfall,
2. Abschluss von Stromlieferverträgen,
3. Abschluss von Sachversicherungsverträgen,
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates,
5. Unbefristete Niederschlagung sowie Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 200,00 €,
6. Benennung eines Datenschutzbeauftragten,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in den Jagdgenossenschaftsversammlungen.
9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in den Fischereigenossenschaftsversammlungen.
10. Die Erklärung zum Verzicht auf die Wahrnehmung eines mglw. der Stadt Kyllburg zustehenden Vorkaufsrechts bei privaten Grundstücksveräußerungsangelegenheiten, soweit ein Vorkaufsrecht für die Stadt offensichtlich nicht in Frage kommt. Der Stadtrat ist in diesen Fällen in nächster Sitzung zu unterrichten.

Unberührt davon bleiben die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 6 **Beigeordnete**

Die Stadt Kyllburg hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 7 **Aufwandsentschädigung für Rats- und Ausschussmitglieder**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Stadtrates für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 8,50 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversiche-

rungsbeiträgen.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates (§ 3 Abs. 1) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 8,50 €.

(9) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 8, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(10) Im Übrigen gelten für Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 1), für sonstige Ausschussmitglieder und Beiräte des Stadtrates die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der LandesVO über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Die Aufwandsentschädigung wird, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO, wegen des Umfangs der Beanspruchung des Stadtbürgermeisters und der besonderen Umstände seiner Dienstgeschäfte in der Stadt Kyllburg, um 10 v.H. erhöht.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Kyllburg getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung sind bei dienstlich veranlasster Benutzung einer privaten Telekommunikationsanlage die zu zahlenden Gebühreneinheiten auf Antrag besonders zu erstatten.

(4) Reisekosten können bei dienstlicher Veranlassung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz auf Antrag und Nachweis besonders erstattet werden.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ge-

währt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse keine Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt Kyllburg eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,70 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Bitburger Land mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.05.2020 in der Fassung der 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 14.04.2021 außer Kraft.

Kyllburg, den *09.07.2024*
Stadt Kyllburg



Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a long horizontal stroke with a loop at the end.

Stadtbürgermeister

Ich weise darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Ortsbürgermeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist Samstag, der

Kyllburg, den *09.07.2024*
Stadt Kyllburg


Stadtbürgermeister



Bestimmung der Zeitung für öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund der Bestimmungen der Hauptsatzung (§1) ist die Zeitung für öffentliche Bekanntmachungen durch einfachen Ratsbeschluss zu bestimmen. Der vom Ortsgemeinderat gefasste Beschluss lautet wie folgt:

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Bitburger Landbote“ der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

- 2) Dringliche Sitzungen des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden in der öffentlichen Tageszeitung „Trierischer Volksfreund (TV)“ bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Kyllburg, den *09.07.2024*

Stadt Kyllburg


Stadtbürgermeister

